

20.03.2019

Geänderte Endgültige Bedingungen

der

Volksbank Landeck eG variable TIER 2 Anleihe 2014 – 2026/7

begeben unter dem

Programm zur Begebung von Schuldverschreibungen

vom 06.06.2013

der

VOLKSBANK LANDECK eG

Serie 7

ISIN AT0000A272P5

Emissionspreis: 100,00 % des Nennbetrags, freibleibend plus 0,75 % Ausgabeaufschlag

Begebungstag: 30.04.2014

Endfälligkeitstag: 30.04.2026

Umstellung von einer internen ISIN auf eine offizielle ISIN

EINLEITUNG

Dieses Dokument enthält die Endgültigen Bedingungen (die "**Endgültigen Bedingungen**") einer Emission von Schuldverschreibungen (die "**Schuldverschreibungen**") der VOLKSBANK LANDECK eG, die unter dem Programm zur Begebung von Schuldverschreibungen (das "**Programm**") begeben wird. Diese Endgültigen Bedingungen werden für den in Artikel 5 (4) der Richtlinie 2003/71/EG des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 4. November 2003 (geändert durch die Richtlinie 2010/73/EU des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 24. November 2010) (die "**Prospektrichtlinie**") genannten Zweck bereitgestellt und sind gemeinsam mit dem Programm zur Begebung von Schuldverschreibungen vom 06.06.2013 (der "**Prospekt**") und dem Nachtrag dazu vom 23.12.2013 (der "**Nachtrag**") zu lesen.

Um sämtliche Angaben zu den Schuldverschreibungen zu erhalten, sind diese Endgültigen Bedingungen, der Prospekt und etwaige Nachträge zusammen zu lesen. Der Prospekt und allfällige Nachträge sowie Dokumente, auf die allenfalls in diesen Endgültigen Bedingungen oder im Prospekt verwiesen wird, können bei jeder Zahlstelle und am Sitz der Emittentin während der üblichen Geschäftszeiten eingesehen werden und Kopien dieser Dokumente und der Endgültigen Bedingungen sind bei diesen Stellen kostenlos erhältlich.

Eine emissionsbezogene Zusammenfassung (die "**Emissionsbezogene Zusammenfassung**") der Schuldverschreibungen ist diesen Endgültigen Bedingungen als Anlage 1 beigefügt.

TEIL I ANLEIHEBEDINGUNGEN

§ 1

(Währung. Form. Emissionsart. Stückelung. Verbriefung. Verwahrung)

- (1) *Währung. Stückelung.* Die VOLKSBANK LANDECK eG (die "**Emittentin**") begibt gemäß den Bestimmungen dieser Anleihebedingungen (die "**Anleihebedingungen**") ab dem 30.04.2014 (der "**Begebungstag**") Schuldverschreibungen (die "**Schuldverschreibungen**") in Euro (die "**festgelegte Währung**") im Gesamtnennbetrag von EUR 7.300.000,00 (in Worten: sieben Millionen dreihunderttausend) und mit einem Nennbetrag von je EUR 0,01 (der "**Nennbetrag**").
- (2) *Form.* Die Schuldverschreibungen lauten auf den Inhaber.
- (3) *Dauerglobalurkunde.* Die Schuldverschreibungen sind in einer Dauerglobalurkunde (die "**Dauerglobalurkunde**" oder die "**Globalurkunde**") gemäß § 24 lit b Depotgesetz ohne Zinsscheine verbrieft. Die Dauerglobalurkunde trägt die eigenhändigen oder faksimilierten Unterschriften von zwei vertretungsberechtigten Personen der Emittentin oder deren Bevollmächtigten und ist nach Wahl der Emittentin von der Hauptzahlstelle oder in deren Namen mit einer Kontrollunterschrift versehen. Einzelurkunden und Zinsscheine werden nicht ausgegeben.
- (4) *Verwahrung.* Die Globalurkunde wird so lange bei der Emittentin zur Sammelverwahrung hinterlegt, bis sämtliche Verbindlichkeiten der Emittentin aus den Schuldverschreibungen erfüllt sind. Der Anleger ist verpflichtet, ein Depot bei der Emittentin zu eröffnen. Die Schuldverschreibungen können weder von Anlegern ohne Depot bei der Emittentin erworben noch auf ein Depot bei einem anderen Kreditinstitut übertragen werden. Daher ist die Übertragbarkeit der Schuldverschreibungen eingeschränkt.
- (5) *Anleihegläubiger.* "**Anleihegläubiger**" bezeichnet jeden Inhaber von Miteigentumsanteilen oder anderen vergleichbaren Rechten an einer Globalurkunde, die in Übereinstimmung mit anwendbarem Recht auf einen neuen Anleihegläubiger übertragen werden können.

§ 2

(Rang)

- (1) *Rang – nachrangige Schuldverschreibungen.* Die Schuldverschreibungen stellen Instrumente des Ergänzungskapitals ("**Tier 2**") gemäß Art 60 der vom Europäischen Parlament am 16.04.2013 festgelegten Fassung der Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über Aufsichtsanforderungen an Kreditinstitute und Wertpapierfirmen (*Capital Requirements Regulation*¹ - "**CRR**") dar und unterliegen jeweils den dortigen Bestimmungen und Beschränkungen. Die Schuldverschreibungen begründen direkte, unbedingte, unbesicherte und nachrangige (gemäß Art 60 lit d CRR) Verbindlichkeiten der Emittentin und haben den gleichen Rang untereinander und im Verhältnis zu allen anderen direkten, unbedingten, unbesicherten und nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin, ausgenommen solche nachrangige

¹ Standpunkt des Europäischen Parlaments festgelegt in erster Lesung am 16.04.2013 im Hinblick auf den Erlass der Verordnung (EU) Nr. .../2013 des Europäischen Parlaments und des Rates über Aufsichtsanforderungen an Kreditinstitute und Wertpapierfirmen, wie am Tag der Prospektbilligung veröffentlicht. Diese Fassung kann sich bis zum Inkrafttreten der CRR und danach ändern.

Verbindlichkeiten, die ausdrücklich als nachrangig gegenüber den Schuldverschreibungen bezeichnet werden. Im Falle der Liquidation oder der Insolvenz der Emittentin stehen die Zahlungsverpflichtungen der Emittentin gemäß den Schuldverschreibungen im Rang nach den nicht-nachrangigen Gläubigern der Emittentin, aber zumindest im gleichen Rang mit allen anderen nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin, welche nicht gemäß deren Bedingungen nachrangig gegenüber den Schuldverschreibungen sind, und vorrangig gegenüber den Ansprüchen der Genossenschafter der Emittentin.

Hinweis: Auf das Risiko einer gesetzlichen Verlustbeteiligungspflicht der Anleihegläubiger wird hingewiesen. Siehe dazu insbesondere den Risikofaktor "Anleihegläubiger sind dem Risiko einer gesetzlichen Verlustbeteiligungspflicht ausgesetzt." auf Seite 49 des Prospektes. Diese Risikofaktoren bilden jene Risiken ab, die zum Zeitpunkt der Begebung bestanden haben und werden danach nicht laufend aktualisiert.

- (2) Für die Rechte der Anleihegläubiger aus den Schuldverschreibungen darf diesen keine vertragliche Sicherheit durch die Emittentin oder durch Dritte gestellt werden; eine solche Sicherheit wird auch zu keinem Zeitpunkt gestellt werden. Rückerstattungsansprüche der Anleihegläubiger dürfen nicht gegen Forderungen der Emittentin aufgerechnet werden. Nachträglich können der Nachrang gemäß diesem § 2 nicht beschränkt sowie die Laufzeit dieser Schuldverschreibungen nicht verkürzt werden.

§ 3 (Zinsen)

- (1) *Zinszahlungstage.* Die Schuldverschreibungen werden bezogen auf ihren Nennbetrag jährlich ab dem 30.04.2014 (der "**Verzinsungsbeginn**") (einschließlich) bis zum Verzinsungsende (wie nachstehend definiert) (einschließlich) verzinst. Die Zinsen sind nachträglich an jedem 30.04. zahlbar (jeweils ein "**Zinszahlungstag**"). Die erste Zinszahlung erfolgt am 30.04.2015.
- (2) *Variabler Zinssatz.* Der Zinssatz (der "**Zinssatz**") für jede Zinsperiode (wie nachstehend definiert) entspricht 100,00 % vom 10-Jahres-CMS (der mittlere Swapsatz gegen den 6-Monats Euribor, ausgedrückt als Prozentsatz per annum) (der "**10-Jahres Swapsatz**") (der "**Referenzsatz**") per annum der auf der Bildschirmseite ISDAFIX (die "**Bildschirmseite**") oder jeder Nachfolgeseite am Zinsfeststellungstag (wie in § 3 (3) definiert) vor Beginn der maßgeblichen Zinsperiode angezeigt wird, wobei die Festlegung durch die Berechnungsstelle (wie in § 9 definiert) vorgenommen wird.

Sollte der Referenzsatz zur festgelegten Zeit nicht auf der Bildschirmseite (wie je vorstehend definiert) erscheinen oder die Bildschirmseite nicht zur Verfügung stehen, wird die Berechnungsstelle von je einer Geschäftsstelle der vier Referenzbanken (wie nachstehend definiert) mit der größten Bilanzsumme, deren Sätze zur Bestimmung des zuletzt auf der Bildschirmseite erschienen Referenzsatzes verwendet wurden, Angebotssätze (ausgedrückt als Prozentsatz per annum) für Einlagen in der festgelegten Währung für die betreffende Zinsperiode gegenüber führenden Banken Interbanken-Markt in der Euro-Zone (wie nachstehend definiert) etwa zur festgelegten Zeit am Zinsfeststellungstag anfordern.

Falls zumindest zwei dieser Referenzbanken der Berechnungsstelle solche Angebotssätze nennen, ist der Referenzsatz für die betreffende Zinsperiode das arithmetische Mittel (falls erforderlich, auf- oder abgerundet auf das nächste tausendstel Prozent, wobei ab 0,0005 aufzurunden ist) der genannten Angebotssätze.

"**Referenzbanken**" bedeutet die Euro-Zone Hauptgeschäftsstellen von vier großen Banken im Euro-Zonen Interbankenmarkt, die jeweils von der Berechnungsstelle ausgewählt werden.

"**Euro-Zone**" bezeichnet das Gebiet derjenigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union, die gemäß dem Vertrag über die Gründung der Europäischen Gemeinschaft (unterzeichnet in Rom am 25. März 1957), geändert durch den Vertrag über die Europäische Union (unterzeichnet in Maastricht am 7. Februar 1992), den Amsterdamer Vertrag vom 2. Oktober 1997 und den Vertrag von Lissabon vom 13. Dezember 2007, in seiner jeweiligen Fassung, eine einheitliche Währung eingeführt haben oder jeweils eingeführt haben werden.

Falls nur eine oder keine dieser Referenzbanken der Berechnungsstelle solche Angebotssätze nennt, entspricht der Referenzsatz für die maßgebliche Zinsperiode dem arithmetischen Mittel (gegebenenfalls gerundet wie oben beschrieben) jener Angebotssätze, die die Berechnungsstelle von Referenzbanken zur festgelegten Zeit am betreffenden Zinsfeststellungstag für Einlagen in der festgelegten Währung für die maßgebliche Zinsperiode angeboten bekommt.

Falls weniger als zwei der Referenzbanken der Berechnungsstelle solche Angebotssätze nennen, dann soll der Angebotssatz für die betreffende Zinsperiode der Angebotssatz für Einlagen in der festgelegten Währung für die betreffende Zinsperiode oder das arithmetische Mittel (gerundet wie oben beschrieben) der Angebotssätze für Einlagen in der festgelegten Währung für die betreffende Zinsperiode sein, den bzw. die ein oder mehrere Banken der Berechnungsstelle als Sätze bekannt geben, die sie an dem betreffenden Zinsfestlegungstag gegenüber führenden Banken in der Euro-Zone nennen (bzw. den diesen Banken gegenüber der Berechnungsstelle nennen).

Für den Fall, dass der Angebotssatz nicht gemäß den vorstehenden Bestimmungen ermittelt werden kann, ist der Angebotssatz der Angebotssatz, bzw. das arithmetische Mittel der Angebotssätze, an dem letzten Tag vor dem Zinsfeststellungstag, an dem diese Angebotssätze angezeigt wurden.

Mindestzinssatz. Wenn der gemäß den obigen Bestimmungen für eine Zinsperiode ermittelte Zinssatz niedriger ist als 3,25 % per annum (der "**Mindestzinssatz**"), so entspricht der Zinssatz für diese Zinsperiode dem Mindestzinssatz.

Höchstzinssatz. Wenn der gemäß den obigen Bestimmungen für eine Zinsperiode ermittelte Zinssatz höher ist als 6,25 % per annum (der "**Höchstzinssatz**"), so entspricht der Zinssatz für diese Zinsperiode dem Höchstzinssatz.

- (3) *Zinsfeststellungstag.* Der "**Zinsfeststellungstag**" bezeichnet den zweiten TARGET-Geschäftstag vor Beginn der maßgeblichen Zinsperiode. Ein "**TARGET-Geschäftstag**" bezeichnet einen Tag, an dem das Trans-European Automated Real-Time Gross Settlement Express Transfer System (TARGET2) betriebsbereit ist.
- (4) *Zinsbetrag.* Die Berechnungsstelle (wie in § 9 definiert) wird vor jedem Zinszahlungstag den auf jede Schuldverschreibung zahlbaren Zinsbetrag (der "**Zinsbetrag**") für die maßgebliche Zinsperiode (wie nachstehend definiert) berechnen. Der Zinsbetrag wird ermittelt, indem der Zinssatz und der Zinstagequotient auf den Nennbetrag angewendet werden, wobei der resultierende Betrag, falls die festgelegte Währung Euro ist, auf den nächsten 0,01 Euro auf- oder abgerundet wird, wobei 0,005 Euro aufgerundet werden, und, falls die festgelegte Währung nicht Euro ist, auf die kleinste Einheit der festgelegten Währung auf- oder abgerundet wird, wobei 0,5 solcher Einheiten aufgerundet werden.
- (5) *Mitteilung von Zinssatz und Zinsbetrag.* Die Berechnungsstelle wird veranlassen, dass den Anleihegläubigern sobald als praktisch möglich nach jedem Feststellungstag der Zinssatz und der Zinsbetrag für die maßgebliche Zinsperiode sowie der maßgebliche Zinszahlungstag durch Mitteilung gemäß § 11 mitgeteilt werden. Im Fall einer Verlängerung oder Verkürzung der Zinsperiode können der mitgeteilte Zinsbetrag und Zinszahlungstag ohne Vorankündigung

nachträglich angepasst (oder andere geeignete Anpassungsmaßnahmen getroffen) werden. Jede solche Anpassung wird umgehend den Anleihegläubigern mitgeteilt.

- (6) *Zinsperiode.* Der Zeitraum ab dem Verzinsungsbeginn (einschließlich) bis zu dem Kalendertag (einschließlich), der dem ersten Zinszahlungstag vorangeht, sowie jeder folgende Zeitraum ab einem Zinszahlungstag (einschließlich) bis zu dem Kalendertag (einschließlich), der dem unmittelbar folgenden Zinszahlungstag vorangeht, wird als Zinsperiode (jeweils eine "**Zinsperiode**") bezeichnet.
- (7) *Berechnung der Zinsen für Teile von Zeiträumen.* Sofern Zinsen für einen Zeitraum von weniger als einem Jahr zu berechnen sind, erfolgt die Berechnung auf der Grundlage des Zinstagequotienten (wie nachstehend definiert).

"**Zinstagequotient**" bezeichnet im Hinblick auf die Berechnung des Zinsbetrages auf eine Schuldverschreibung für einen beliebigen Zeitraum (der "**Zinsberechnungszeitraum**"):

Falls der Zinsberechnungszeitraum gleich oder kürzer als die Zinsperiode ist, innerhalb welcher er fällt, die tatsächliche Anzahl von Tagen im Zinsberechnungszeitraum, dividiert durch das Produkt (A) der tatsächlichen Anzahl von Tagen in der jeweiligen Zinsperiode und (B) der Anzahl der Zinsperioden, die normalerweise in einem Jahr enden.

Falls der Zinsberechnungszeitraum länger als eine Zinsperiode ist, die Summe aus (A) der tatsächlichen Anzahl von Tagen des Zinsberechnungszeitraums, der in die Zinsperiode fällt, in der er beginnt, geteilt durch das Produkt von (x) der tatsächlichen Anzahl von Tagen in dieser Zinsperiode und (y) der Anzahl von Zinsperioden, die normalerweise in einem Jahr enden, und (B) der tatsächlichen Anzahl von Tagen des Zinsberechnungszeitraums, der in die nächste Zinsperiode fällt, geteilt durch das Produkt von (x) der tatsächlichen Anzahl von Tagen in dieser Zinsperiode und (y) der Anzahl von Zinsperiode, die normalerweise in einem Jahr enden.

- (8) *Auflaufende Zinsen.* Der Zinslauf der Schuldverschreibungen endet mit Ablauf des Tages (das "**Verzinsungsende**"), der dem Tag vorangeht, an dem sie zur Rückzahlung fällig werden. Sollte die Emittentin die Schuldverschreibungen bei Fälligkeit nicht einlösen, endet die Verzinsung an dem Tag, der dem Tag der tatsächlichen Rückzahlung vorausgeht.
- (9) *Stückzinsen.* Bei unterjährigen Käufen und/oder Verkäufen sind Stückzinsen mindestens zum Mindestzinssatz zahlbar.

§ 4 (Rückzahlung)

Rückzahlung bei Endfälligkeit. Die Schuldverschreibungen werden, soweit sie nicht zuvor bereits ganz oder teilweise zurückgezahlt oder zurückgekauft wurden, am 30.04.2026 (der "**Endfälligkeitstag**") zu ihrem Rückzahlungsbetrag von 100,00 % des Nennbetrages (der "**Rückzahlungsbetrag**") zurückgezahlt.

§ 5 (Vorzeitige Kündigung / Rückzahlung)

- (1) *Keine Vorzeitige Kündigung der Schuldverschreibungen nach Wahl der Emittentin.* Eine vorzeitige Kündigung der Schuldverschreibungen nach Wahl der Emittentin ist ausgeschlossen.
- (2) *Keine Vorzeitige Kündigung nach Wahl der Anleihegläubiger.* Eine vorzeitige Kündigung der Schuldverschreibungen nach Wahl der Anleihegläubiger ist nicht vorgesehen.

- (3) *Vorzeitige Rückzahlung aus regulatorischen oder steuerlichen Gründen.* Soweit die Schuldverschreibungen nicht mehr als Tier 2 im Sinne des Art 60 CRR (oder einer die Kapitaladäquanz der Emittentin regelnden Nachfolgebestimmung) der Emittentin angerechnet werden oder soweit gesetzlich (insbesondere nach Art 60 lit j CRR) zulässig, wegen einer Änderung der geltenden steuerlichen Behandlung der Schuldverschreibungen, ist die Emittentin berechtigt, jederzeit vor dem Fälligkeitstag alle Schuldverschreibungen zu kündigen und zu ihrem Vorzeitigen Rückzahlungsbetrag samt bis zum für die Rückzahlung festgesetzten Tag (ausschließlich) aufgelaufener Zinsen an die Anleihegläubiger zurückzuzahlen, vorausgesetzt, dass (i) die FMA oder eine Nachfolgebehörde oder jede andere Behörde, die für die Bankenaufsicht für Kapitaladäquanzzwecke der Emittentin verantwortlich ist, einer Rückzahlung der Schuldverschreibungen nach dieser Bestimmung vorweg zustimmt, sofern eine solche Zustimmung an dem für die Rückzahlung festgesetzten Tag zwingend erforderlich ist, (ii) die Emittentin nicht weniger als dreißig und nicht mehr als sechzig Tage vor der beabsichtigten Rückzahlung der Schuldverschreibungen die Anleihegläubiger von der Kündigung verständigt, wobei eine solche Kündigung unwiderruflich ist, und (iii) wenn dies gesetzlich zwingend vorgesehen ist, die Emittentin zuvor Kapital in gleicher Höhe und zumindest gleicher Eigenmittelqualität beschafft hat.

Hinweis: Im Falle einer vorzeitigen Rückzahlung nach diesem Absatz ist den zuständigen Aufsichtsbehörden nachzuweisen, dass das auslösende Ereignis nicht vorhersehbar war.

- (4) Mit Ausnahme des § 5 (3) ist die Emittentin nicht berechtigt, die Schuldverschreibungen vor dem Fälligkeitstag zurückzuzahlen. Die Anleihegläubiger sind nicht berechtigt, die Schuldverschreibungen vor Fälligkeit zu kündigen.

§ 6 (Zahlungen)

- (1) *Währung.* Zahlungen von Kapital und Zinsen auf Schuldverschreibungen erfolgen in der festgelegten Währung (siehe § 1 (1)).
- (2) *Zahlungen.* Die Zahlung von Kapital und Zinsen erfolgt, vorbehaltlich geltender steuerlicher und sonstiger gesetzlicher Vorschriften, über die Zahlstelle(n) oder nach deren Anweisung durch Gutschrift auf die jeweilige für den Anleihegläubiger depotführende Stelle.
- (3) *Zahlungen an einem Geschäftstag.* Fällt der Fälligkeitstag einer Zahlung in Bezug auf eine Schuldverschreibung auf einen Tag, der kein Geschäftstag (wie nachstehend definiert) ist, wird der Fälligkeitstag gemäß der Geschäftstag-Konvention (wie nachstehend definiert) verschoben. Sollte ein für die Zahlung von Kapital und Zinsen vorgesehener Tag verschoben werden, haben Anleihegläubiger keinen Anspruch auf Zahlung vor dem angepassten Fälligkeitstag und sind nicht berechtigt, weitere Zinsen und sonstige Zahlungen aufgrund dieser Verschiebung zu verlangen.

"**Geschäftstag**" ist jeder Tag (außer einem Samstag oder Sonntag), an dem (i) jedes Clearing System in Betrieb ist und (ii) alle für die Abwicklung von Zahlungen in Euro wesentlichen Teile des Trans-European Automated Real-Time Gross Settlement Express Transfer System (TARGET2) in Betrieb sind und Zahlungen in Euro abwickeln.

- (4) *Bezugnahmen.* Bezugnahmen in diesen Anleihebedingungen auf das Kapital der Schuldverschreibungen schließen, soweit anwendbar, den Rückzahlungsbetrag der Schuldverschreibungen, den Vorzeitigen Rückzahlungsbetrag der Schuldverschreibungen, den Wahlrückzahlungsbetrag (Call), den Wahlrückzahlungsbetrag (Put), sowie jeden Aufschlag sowie sonstige auf oder in Bezug auf die Schuldverschreibungen fälligen Beträge mit ein.

- (5) *Gerichtliche Hinterlegung.* Die Emittentin ist berechtigt, beim zuständigen Gericht Kapitalbeträge zu hinterlegen, die von den Anleihegläubigern nicht innerhalb von zwölf Monaten nach dem maßgeblichen Fälligkeitstag beansprucht worden sind, auch wenn die Anleihegläubiger sich nicht in Annahmeverzug befinden. Soweit eine solche Hinterlegung erfolgt, und auf das Recht der Rücknahme verzichtet wird, erlöschen die Ansprüche der Anleihegläubiger gegen die Emittentin.
- (6) *Verzugszinsen.* Wenn die Emittentin eine fällige Zahlung auf die Schuldverschreibungen aus irgendeinem Grund nicht leistet, wird der ausstehende Betrag ab dem Tag der Fälligkeit (einschließlich) bis zum Tag der vollständigen Zahlung (ausschließlich) mit Verzugszinsen in Höhe von zwei Prozentpunkten über dem Basiszinssatz verzinst. Dabei ist der Basiszinssatz, der am letzten Kalendertag eines Halbjahres gilt, für das nächste Halbjahr maßgebend.

§ 7 (Besteuerung)

- (1) Sämtliche Zahlungen von Kapital und Zinsen in Bezug auf die Schuldverschreibungen werden ohne Einbehalt oder Abzug von Steuern, Abgaben, Festsetzungen oder behördlichen Gebühren jedweder Art (die "**Steuern**") geleistet, die von der Republik Österreich oder einer ihrer Gebietskörperschaften oder Behörden mit der Befugnis zur Erhebung von Steuern auferlegt, erhoben, eingezogen, einbehalten oder festgesetzt werden, es sei denn, ein solcher Einbehalt oder Abzug ist oder wird in Zukunft gesetzlich vorgeschrieben. In diesem Fall wird die Emittentin die betreffenden Steuern einbehalten oder abziehen, und die einbehaltenen oder abgezogenen Beträge an die zuständigen Behörden zahlen. Die Emittentin ist nicht verpflichtet, wegen eines solchen Einhalts oder Abzugs zusätzliche Beträge an Kapital und/oder Zinsen zu zahlen.
- (2) *Steuerhinweis.* Hinweise zur steuerlichen Behandlung der Inhaber der Schuldverschreibungen sind dem Basisprospekt über das Programm zur Begebung von Schuldverschreibungen vom 06.06.2013 zu entnehmen, wobei für die Aktualität der Steueraussagen keine Haftung übernommen wird.

§ 8 (Verjährung)

Ansprüche gegen die Emittentin auf Zahlungen hinsichtlich der Schuldverschreibungen verjähren, sofern diese nicht innerhalb von dreißig Jahren (im Falle des Kapitals) und innerhalb von drei Jahren (im Falle von Zinsen) geltend gemacht werden.

§ 9 (Beauftragte Stellen)

- (1) *Hauptzahlstelle.* Die Emittentin handelt als Hauptzahlstelle in Bezug auf die Schuldverschreibungen (die "**Hauptzahlstelle**" und zusammen mit allfällig bestellten zusätzlichen Zahlstellen, jeweils eine "**Zahlstelle**").
- (2) *Berechnungsstelle.* Die Volksbank Landeck eG, Malser Straße 29, 6500 Landeck handelt als Berechnungsstelle für die Schuldverschreibungen (die "**Berechnungsstelle**").
- (3) *Ersetzung.* Die Emittentin behält sich das Recht vor, die Ernennung der Hauptzahlstelle, allfälliger zusätzlicher Zahlstellen und der Berechnungsstelle jederzeit anders zu regeln oder zu beenden und eine andere Hauptzahlstelle oder zusätzliche oder andere Zahlstellen oder

Berechnungsstellen zu ernennen. Sie wird sicherstellen, dass jederzeit (i) eine Hauptzahlstelle und eine Berechnungsstelle und (ii) eine Zahlstelle in einem Mitgliedsstaat der Europäischen Union, sofern dies in irgendeinem Mitgliedsstaat der Europäischen Union möglich ist, die nicht gemäß der Richtlinie 2003/48/EG des Rates oder einer anderen die Ergebnisse des Ministerrattreffens der Finanzminister der Europäischen Union vom 26.-27. November 2000 umsetzenden Richtlinie der Europäischen Union bezüglich der Besteuerung von Kapitaleinkünften oder gemäß eines Gesetzes, das eine solche Umsetzung bezweckt, zur Einbehaltung oder zum Abzug von Quellensteuern oder sonstigen Abzügen verpflichtet ist. Die Zahlstellen und die Berechnungsstelle behalten sich das Recht vor, jederzeit anstelle ihrer jeweils benannten Geschäftsstelle eine andere Geschäftsstelle in derselben Stadt oder demselben Land zu bestimmen, Mitteilungen hinsichtlich aller Veränderungen im Hinblick auf die Hauptzahlstelle, die Zahlstellen oder die Berechnungsstelle erfolgen unverzüglich durch die Emittentin gemäß § 11.

- (4) *Kein Auftrags- oder Treuhandverhältnis.* Die Zahlstellen und die Berechnungsstelle handeln ausschließlich als Beauftragte der Emittentin und übernehmen keine Verpflichtungen gegenüber den Anleihegläubigern; es wird dadurch kein Auftrags- oder Treuhandverhältnis zwischen ihnen und den Anleihegläubigern begründet. Die Emittentin kann sich bei Ausübung ihrer Rechte gemäß diesen Anleihebedingungen der Zahlstellen und/oder der Berechnungsstelle bedienen.
- (5) *Verbindlichkeit der Festsetzungen.* Alle Bescheinigungen, Mitteilungen, Gutachten, Festsetzungen, Berechnungen, Quotierungen und Entscheidungen, die von der Emittentin, einer Zahlstelle und/oder der Berechnungsstelle für die Zwecke dieser Anleihebedingungen gemacht, abgegeben, getroffen oder eingeholt werden, sind (sofern nicht ein offensichtlicher Irrtum vorliegt) für die Emittentin, die Zahlstelle(n) und die Anleihegläubiger bindend.
- (6) *Haftungsausschluss.* Weder die Zahlstelle(n), noch die Berechnungsstelle übernehmen eine Haftung für irgendeinen Irrtum oder eine Unterlassung oder irgendeine darauf beruhende nachträgliche Korrektur in der Berechnung oder Veröffentlichung irgendeines Betrags oder einer Festlegung in Bezug auf die Schuldverschreibungen, außer im Falle von grober Fahrlässigkeit und Vorsatz.

§ 10 (Schuldnerersetzung)

- (1) *Ersetzung.* Die Emittentin ist jederzeit berechtigt, ohne Zustimmung der Anleihegläubiger eine andere Gesellschaft, die direkt oder indirekt von der Emittentin kontrolliert wird, als neue Emittentin für alle sich aus oder im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen ergebenden Verpflichtungen mit schuldbefreiender Wirkung für die Emittentin an die Stelle der Emittentin zu setzen (die "**Neue Emittentin**"), sofern
 - (a) die Neue Emittentin sämtliche Verpflichtungen der Emittentin aus oder im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen übernimmt;
 - (b) die Emittentin, sofern eine Zustellung an die Neue Emittentin außerhalb der Republik Österreich erfolgen müsste, einen Zustellungsbevollmächtigten in der Republik Österreich bestellt;
 - (c) die Neue Emittentin sämtliche für die Schuldnerersetzung und die Erfüllung der Verpflichtungen aus oder im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen erforderlichen Genehmigungen erhalten hat;
 - (d) die Emittentin unbedingt und unwiderruflich die Verpflichtungen der Neuen Emittentin aus

den Schuldverschreibungen zu Bedingungen garantiert, die sicherstellen, dass jeder Anleihegläubiger wirtschaftlich mindestens so gestellt wird, wie er ohne die Ersetzung stehen würde; und

- (e) die Neue Emittentin in der Lage ist, sämtliche zur Erfüllung der aufgrund der Schuldverschreibungen bestehenden Zahlungsverpflichtungen erforderlichen Beträge in der festgelegten Währung zu zahlen, und zwar ohne Abzug oder Einbehalt von Steuern oder sonstigen Abgaben jedweder Art, die von dem Land (oder den Ländern), in dem (in denen) die Neue Emittentin ihren Sitz oder Steuersitz hat, auferlegt, erhoben oder eingezogen werden.
- (2) *Bezugnahmen.*
- (a) Im Fall einer Schuldnerersetzung gemäß § 10 (1) gilt jede Bezugnahme in diesen Anleihebedingungen auf die "Emittentin" als eine solche auf die "Neue Emittentin" und jede Bezugnahme auf die Republik Österreich als eine solche auf den Staat, in welchem die Neue Emittentin steuerlich ansässig ist.
 - (b) In § 7 gilt, falls eine solche Bezugnahme aufgrund des vorhergehenden Absatzes fehlen würde, eine alternative Bezugnahme auf die Republik Österreich als aufgenommen (zusätzlich zu der Bezugnahme nach Maßgabe des vorstehenden Satzes auf den Staat, in welchem die Neue Emittentin steuerlich ansässig ist).
- (3) *Bekanntmachung und Wirksamwerden der Ersetzung.* Die Ersetzung der Emittentin ist gemäß § 11 mitzuteilen. Mit der Mitteilung über die Ersetzung wird die Ersetzung wirksam und die Emittentin und im Fall einer wiederholten Anwendung dieses § 10 jede frühere neue Emittentin von ihren sämtlichen Verpflichtungen aus den Schuldverschreibungen frei (unbeschadet der Garantie gemäß § 10 (1) (d)). Im Fall einer solchen Schuldnerersetzung wird ein Nachtrag zu dem Prospekt mit einer Beschreibung der neuen Emittentin erstellt.

§ 11 (Mitteilungen)

- (1) *Mitteilungen.* Die Schuldverschreibungen betreffende Mitteilungen, die zwingend in einer Tageszeitung in Österreich veröffentlicht werden müssen, werden im Amtsblatt zur Wiener Zeitung veröffentlicht oder, falls diese ihr Erscheinen einstellt, in einer anderen Tageszeitung mit Verbreitung in ganz Österreich. Die Schuldverschreibungen betreffende Mitteilungen, die nicht zwingend in einer Tageszeitung veröffentlicht werden müssen, sind wirksam erfolgt, wenn diese auf der Website www.volksbank.landeck.at abgerufen werden können oder wenn sie den Anleihegläubigern direkt oder über die für sie maßgeblichen depotführenden Stellen zugeleitet werden.

§ 12 (Unwirksamkeit. Änderungen)

- (1) *Salvatorische Klausel.* Sollten zu irgendeinem Zeitpunkt eine oder mehrere der Bestimmungen der Anleihebedingungen unwirksam, unrechtmäßig oder undurchsetzbar gemäß dem Recht eines Staates sein oder werden, dann sind diese Bestimmungen im Hinblick auf die betreffende Jurisdiktion nur im notwendigen Ausmaß unwirksam, ohne die Gültigkeit, Rechtmäßigkeit und Durchsetzbarkeit der verbleibenden Bestimmungen der Anleihebedingungen zu berühren oder zu verhindern.

- (2) *Änderungen.* Die Emittentin ist berechtigt, in diesen Anleihebedingungen ohne Zustimmung der Anleihegläubiger offensichtliche Schreib- oder Rechenfehler oder sonstige offensichtliche Irrtümer zu berichtigen, widersprüchliche oder lückenhafte Bestimmungen zu ändern bzw zu ergänzen, wobei nur solche Änderungen bzw Ergänzungen zulässig sind, die unter Berücksichtigung der Interessen der Emittentin für die Anleihegläubiger zumutbar sind, dh deren finanzielle Situation nicht wesentlich verschlechtern. Eine Pflicht zur Bekanntmachung von Änderungen bzw Ergänzungen dieser Bedingungen besteht nicht, soweit die finanzielle Situation der Anleihegläubiger nicht wesentlich verschlechtert wird. Im Falle von Schuldverschreibungen, die als aufsichtsrechtliche Eigenmittel angerechnet werden, darf sich durch Änderungen und/oder Ergänzungen keine Änderung der Qualität der Eigenmittel ergeben.

§ 13

(Begebung weiterer Schuldverschreibungen und Ankauf)

- (1) *Begebung weiterer Schuldverschreibungen.* Die Emittentin ist jederzeit berechtigt, ohne Zustimmung der Anleihegläubiger weitere Schuldverschreibungen mit den gleichen Bedingungen (gegebenenfalls mit Ausnahme des Begebungstages, des Verzinsungsbeginns und/oder des Ausgabepreises) in der Weise zu begeben, dass sie mit den Schuldverschreibungen eine einheitliche Serie bilden.
- (2) *Ankauf.* Die Emittentin ist berechtigt, jederzeit Schuldverschreibungen im Markt oder anderweitig zu jedem beliebigen Preis zu kaufen. Die von der Emittentin erworbenen Schuldverschreibungen können nach Wahl der Emittentin von ihr gehalten, weiterverkauft oder bei der Zahlstelle zur Entwertung eingereicht werden. Der Ankauf der Schuldverschreibungen ist allenfalls nur im Rahmen bestimmter gesetzlicher Beschränkungen zulässig.

§ 14

(Anwendbares Recht. Erfüllungsort. Gerichtsstand)

- (1) *Anwendbares Recht. Erfüllungsort.* Form und Inhalt der Schuldverschreibungen sowie die vertraglichen und außervertraglichen Rechte und Pflichten der Anleihegläubiger und der Emittentin im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen bestimmen sich ausschließlich nach dem Recht der Republik Österreich unter Ausschluss seiner Regelungen des internationalen Privatrechts soweit diese die Anwendbarkeit fremden Rechts zur Folge hätten. Erfüllungsort ist Landeck, Republik Österreich.
- (2) *Gerichtsstand.* Nicht-ausschließlicher Gerichtsstand für alle sich aus den in diesen Anleihebedingungen geregelten Rechtsverhältnissen ergebenden Rechtsstreitigkeiten mit der Emittentin ist, soweit gesetzlich zulässig, Landeck, Österreich. Die Gerichtsstandsvereinbarung beschränkt nicht das Recht eines Anleihegläubigers, wenn und soweit durch anwendbare Gesetze angeordnet, Verfahren vor einem Verbrauchergerichtsstand anzustrengen.

TEIL II
ZUSÄTZLICHE ANGABEN ZU DEN SCHULDVERSCHREIBUNGEN UND DEM ANGEBOT

Konditionen des Angebots

Angebotskonditionen	Öffentliches Angebot in Österreich
Regelungen und Angabe des Zeitpunkts für die öffentliche Bekanntmachung des Angebotsbetrags.	Nicht anwendbar
Angebotsfrist	Ab 13.01.2014
Beschreibung des Antragsverfahrens	Nicht anwendbar
Angebotsfrist, während der die spätere Weiterveräußerung oder endgültige Platzierung der Schuldverschreibungen durch Finanzintermediäre erfolgen kann	Nicht anwendbar
Beschreibung der Möglichkeit zur Reduzierung der Zeichnungen und der Art und Weise der Erstattung des zu viel gezahlten Betrags an die Zeichner	Nicht anwendbar
Methode und Fristen für die Bedienung der Schuldverschreibungen und ihre Lieferung	Lieferung gegen Zahlung
Modalitäten und Termin für die Veröffentlichung der Ergebnisse des Angebots	Nicht anwendbar

Preisfestsetzung

Emissionspreis	100,00 % des Nennbetrags, freibleibend plus 0,75 % Ausgabeaufschlag
Kosten, die speziell dem Zeichner oder Käufer über die banküblichen Spesen in Rechnung gestellt werden.	Nicht anwendbar
Steuern, die speziell dem Zeichner oder Käufer in Rechnung gestellt werden.	Nicht anwendbar

Platzierung und Übernahme (Underwriting)

Koordinatoren des Angebots (und sofern der Emittentin oder Bieter bekannt, Name und Anschrift derjenigen, die das Angebot in den verschiedenen Staaten platzieren)	Nicht anwendbar
--	-----------------

Provisionen

Management – und Übernahme provision	Nicht anwendbar
--------------------------------------	-----------------

Verkaufsprovision	Nicht anwendbar
Andere	Nicht anwendbar

Zulassung zum Handel und Handelsmodalitäten

Börsennotierung

Keine

Weitere Angaben

Gründe für das Angebot und Verwendung des Emissionserlöses

Geschätzter Nettobetrag der Erträge Nicht anwendbar

Geschätzte Gesamtkosten der Emission EUR 500,00

Rendite Nicht anwendbar

Interessenkonflikte Nicht anwendbar

Beschlüsse, Ermächtigungen und Genehmigungen, aufgrund derer die Schuldverschreibungen begeben werden Gemäß bewilligtem Vorstandsantrag vom 04.12.2013

Es gelten die im Prospekt wiedergegebenen Verkaufsbeschränkungen Nicht anwendbar

Anwendbar

Zusätzliche Verkaufsbeschränkungen (einfügen) Nicht anwendbar

Die Emittentin übernimmt die Verantwortung für die in diesen Endgültigen Bedingungen enthaltenen Informationen wie im Prospekt bestimmt. Hinsichtlich der hierin enthaltenen und als solche gekennzeichneten Informationen von Seiten Dritter gilt Folgendes: (i) Die Emittentin bestätigt, dass diese Informationen zutreffend wiedergegeben worden sind und – soweit es der Emittentin bekannt ist und sie aus den von diesen Dritten zur Verfügung gestellten Informationen ableiten konnte – keine Fakten ausgelassen wurden, deren Fehlen die reproduzierten Informationen unzutreffend oder irreführend gestalten würden; (ii) die Emittentin hat diese Informationen nicht selbständig überprüft und übernimmt keine Verantwortung für ihre Richtigkeit.

ANLAGE 1

Emissionspezifische Zusammenfassung

Die Zusammenfassung besteht aus Elementen, die verschiedene Informations- und Veröffentlichungspflichten enthalten. Diese Elemente sind in die Abschnitte A bis E gegliedert. Diese Zusammenfassung enthält alle Elemente, die für Wertpapiere und Emittenten dieser Art vorgeschrieben sind. Da manche Elemente nicht erforderlich sind, können Lücken in der Nummerierung der Elemente auftreten. Auch wenn ein Element aufgrund der Art der Wertpapiere und der Emittentin für die Zusammenfassung vorgeschrieben ist, kann es sein, dass dazu keine passende Information gegeben werden kann. In diesem Fall ist in der Zusammenfassung eine kurze Beschreibung des Elements mit dem Hinweis "entfällt" enthalten.

A. Einleitung und Warnhinweise

- A.1 Warnhinweise** Diese Zusammenfassung sollte als Prospekt einleitung verstanden werden.
- Ein Anleger sollte sich bei jeder Entscheidung, in die Schuldverschreibungen zu investieren, auf diesen Prospekt (der "**Prospekt**") als Ganzes stützen.
- Ein Anleger, der wegen der in diesem Prospekt enthaltenen Angaben Klage einreichen will, muss nach den nationalen Rechtsvorschriften seines Mitgliedstaats möglicherweise für die Übersetzung des Prospekts aufkommen, bevor das Verfahren eingeleitet werden kann.
- Zivilrechtlich sind nur diejenigen Personen haftbar, die die Zusammenfassung samt etwaiger Übersetzungen vorgelegt und übermittelt haben, und dies auch nur für den Fall, dass die Zusammenfassung verglichen mit den anderen Teilen des Prospekts irreführend, unrichtig oder inkohärent ist oder verglichen mit den anderen Teilen dieses Prospekts wesentliche Angaben (Schlüsselinformationen), die in Bezug auf Anlagen in die Schuldverschreibungen für die Anleger eine Entscheidungshilfe darstellen, vermissen lassen.
- A.2 Zustimmung der Emittentin zur Verwendung des Prospektes** Die VOLKSBANK LANDECK eG (die "**Emittentin**") erteilt allen Kreditinstituten als Finanzintermediäre, die im Sinne der Richtlinie 2006/48/EG in einem EWR-Mitgliedstaat zugelassen sind, ihren Sitz in dem betreffenden Mitgliedstaat haben und die zum Emissionsgeschäft oder zum Vertrieb von Schuldverschreibungen berechtigt sind ("**Finanzintermediäre**"), ihre ausdrückliche Zustimmung, diesen Prospekt samt allen im Anhang angeführten Dokumente und allfälliger Nachträge, für den Vertrieb von unter diesem Prospekt begebenen Schuldverschreibungen zu verwenden. Die Zustimmung wird für die jeweilige Dauer der Gültigkeit des Prospekts erteilt. Ein jederzeitiger und fristloser Widerruf der hier enthaltenen Erklärung mit Wirkung für die Zukunft ohne Angaben von Gründen bleibt der Emittentin vorbehalten.
- Zustimmung des Emittenten oder der für die Erstellung des Prospekts verantwortlichen Person zur Verwendung des Prospekts für die spätere Weiterveräußerung oder endgültige**

Platzierung von Wertpapieren durch Finanz-intermediäre

Angabe der Angebotsfrist, innerhalb deren die spätere Weiterveräußerung oder endgültige Platzierung von Wertpapieren durch Finanzintermediäre erfolgen kann und für die die Zustimmung zur Verwendung des Prospekts erteilt wird

Die Angebotsfrist, während der die spätere Weiterveräußerung oder endgültige Platzierung der Schuldverschreibungen durch Finanzintermediäre erfolgen kann, wird in den endgültigen Bedingungen angegeben.

Finanzintermediäre dürfen den Prospekt nur im Einklang mit den nachfolgenden Bestimmungen und unter der Bedingung verwenden, dass sie auf ihrer Internetseite angeben, den Prospekt mit Zustimmung der Emittentin zu verwenden. Die Zustimmung entbindet ausdrücklich nicht von der Einhaltung der für das jeweilige Angebot geltenden Verkaufsbeschränkungen und sämtlicher jeweils anwendbarer Vorschriften. Der Finanzintermediär wird dadurch nicht von der Einhaltung der auf ihn anwendbaren gesetzlichen Vorschriften entbunden.

Alle sonstigen klaren und objektiven Bedingungen, an die die Zustimmung gebunden ist und die für die Verwendung des Prospekts relevant sind

Über die bereits dargelegten Bedingungen hinaus, gibt es keine sonstigen klaren und objektiven Bedingungen, an die die Zustimmung gebunden ist und die für die Verwendung des Prospekts relevant sind.

Deutlich hervorgehobener Hinweis für die Anleger, dass Informationen über die Bedingungen des Angebots eines Finanzintermediärs von diesem zum Zeitpunkt der Vorlage des Angebots zur Verfügung zu stellen sind

Wir weisen insbesondere auf das Erfordernis hin, Anleger zum Zeitpunkt der Angebotsvorlage über die Bedingungen eines Angebots von Wertpapieren zu unterrichten und auf der Internetseite des Finanzintermediärs anzugeben, dass er den Prospekt mit Zustimmung der Emittentin und gemäß den Bedingungen verwendet, an die die Zustimmung gebunden ist.

B. Die Emittentin

- B.1 Gesetzliche und kommerzielle Bezeichnung der Emittentin** Der juristische Name der Emittentin lautet "VOLKSBANK LANDECK eG". Der kommerzielle Name der Emittentin ist "VOLKSBANK LANDECK".
- B.2 Sitz und Rechtsform der Emittentin, das für die Emittentin geltende Recht und Land ihrer Gründung** Die Emittentin hat ihren Sitz in Landeck und ist eine eingetragene Genossenschaft, die österreichischem Recht unterliegt. Die Emittentin wurde in Österreich gegründet.
- B.4b Alle bereits bekannten Trends, die sich auf die Emittentin und die Branchen, in denen sie tätig ist, auswirken** Siehe B.13.
Die globale Finanzmarkt- und Wirtschaftskrise sowie die Staatsschuldenkrise insbesondere im Euroraum haben auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin in der Vergangenheit wesentliche negative Auswirkungen gehabt und es ist anzunehmen, dass sich auch in Zukunft wesentliche negative Folgen für die Emittentin insbesondere bei einer erneuten Verschärfung dieser Krise ergeben können. Als weitere Konsequenz erfährt die Emittentin eine Verschlechterung der Qualität ihrer Kredite.
- B.5 Beschreibung der Gruppe der Emittentin und ihrer Stellung darin** Die Emittentin ist als zugeordnetes Kreditinstitut Mitglied des Volksbanken-Verbundes gemäß § 30a BWG (Kreditinstitute-Verbund) und indirekt über die Volksbanken Holding eingetragene Genossenschaft an der Österreichische Volksbanken- Aktiengesellschaft („ÖVAG“) als Zentralorganisation des Kreditinstitute-Verbundes beteiligt. Die rechtlich selbstständigen Volksbanken und die ÖVAG haben sich zu einem Kreditinstitute-Verbund gemäß § 30a BWG zusammengeschlossen und bilden seit 18.09.2012 einen gemeinsamen Liquiditäts- und Haftungsverbund.
- B.9 Gewinnprognosen und – schätzungen** Entfällt; es liegen keine Gewinnprognosen oder - schätzungen vor.
- B.10 Art etwaiger Einschränkungen der Bestätigungsvermerke zu den historischen Finanzinformationen** Entfällt; es liegen keine Einschränkungen im Bestätigungsvermerk zu den historischen Finanzinformationen vor. Der Abschlussprüfer weist – ohne den Bestätigungsvermerk des geprüften Jahresabschlusses 2012 einzuschränken, darauf hin, dass zwischen der Genossenschaft und der ÖVAG maßgebliche Geschäftsbeziehungen bestehen.

B.12 Ausgewählte wesentliche historische Finanzinformationen

in EUR Tausend	31.12.2012	31.12.2011
Bilanzsumme	931.023	896.517
Nettozinsertrag	13.656	15.142
Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit	2.435	454
Jahresüberschuss nach Steuern	2.351	357

Quelle: Geprüfte Jahresabschlüsse der Emittentin 2012 und 2011

Erklärung zu den Aussichten der Emittentin seit dem Datum des letzten veröffentlichten geprüften Abschlusses

Zum Datum dieses Prospekts haben sich die Aussichten der Emittentin seit dem Datum des letzten geprüften Jahresabschluss 2012 der Emittentin nicht wesentlich verschlechtert.

Beschreibung wesentlicher Veränderungen bei Finanzlage oder Handelsposition der Emittentin nach dem von den historischen Finanzinformationen abgedeckten Zeitraum

Entfällt; es gab keine wesentliche Veränderungen bei der Finanzlage oder der Handelsposition der Emittentin, die nach dem von den historischen Finanzinformationen abgedeckten Zeitraum eingetreten sind.

B.13 Ereignisse aus jüngster Zeit die für die Bewertung der Zahlungsfähigkeit der Emittentin in hohem Maße relevant sind

Umstrukturierungsmaßnahmen der ÖVAG

Die Emittentin ist indirekt über die Volksbanken Holding e.Gen. am Grundkapital der ÖVAG beteiligt. Am 19.09.2012 genehmigte die Europäische Kommission den umfassenden Umstrukturierungsplan der ÖVAG. Diese Genehmigung umfasst nicht nur die Maßnahmen, die bereits 2009 eingeleitet wurden, sondern auch die Ende April 2012 vereinbarten Unterstützungsleistungen der Republik Österreich an die ÖVAG (Herabsetzung des Bundes-Partizipationskapitals um 70 % und Zeichnung einer Kapitalerhöhung im Ausmaß von EUR 250 Mio.). Unter anderem sind in dem nunmehr genehmigten Umstrukturierungsplan bis 31.12.2017 (Umstrukturierungsphase) folgende Maßnahmen auf Ebene der ÖVAG vorgesehen:

- Reduzierung der Bilanzsumme der ÖVAG bis zum 31.12.2017 schrittweise auf EUR 18,39 Mrd. (von rund EUR 27,67 Mrd. zum Stichtag 31.12.2012); Reduzierung der Summe der risikogewichteten Aktiva (RWA) bis zum 31.12.2017 schrittweise auf EUR 10,08 Mrd. (von rund EUR 13,44 Mrd. zum Stichtag 31.12.2012).
- Begrenzung des Kerngeschäftes auf Geschäfte mit Verbundbezug (Fokussierung auf die Funktion als Zentralorganisation im Volksbanken Kreditinstitute-

Verbund und auf die Bereitstellung sowie Vermittlung von Produkten und Dienstleistungen für die Volksbanken und deren Kunden). Aufgabe von Geschäftsbereichen außerhalb des Kerngeschäfts wie im Umstrukturierungsplan bezeichnet.

- Veräußerung der Beteiligung an der Raiffeisen Zentralbank, der Volksbank Leasing International, der Volksbank Malta, der Investkredit International Bank (Malta) sowie an der Volksbank Rumänien.
- Verbot der Ausschüttung von Dividenden bis einschließlich für das Geschäftsjahr, das am 31.12.2017 endet (Dividendenverbot auf Aktien und Partizipationskapital, sowie Zertifikate darauf).
- Verbot der Zahlungen auf gewinnabhängige Eigenkapitalinstrumente (wie hybride Finanzinstrumente und Genussscheine), soweit diese nicht zwingend vertraglich oder gesetzlich geschuldet sind.

Ferner hat die ÖVAG alle geeigneten Maßnahmen zu setzen, um die Republik Österreich aus ihrer Stellung als Partizipant bis unmittelbar nach dem 31.12.2017 vollständig zu entlasten.

Mit Eintragung ins Firmenbuch am 28.9.2012 wurden die im April 2012 in der Hauptversammlung der ÖVAG beschlossenen Maßnahmen, nämlich

(i) die Kapitalherabsetzung des Aktien- und Partizipationskapitals der ÖVAG um 70 %; sowie die Kapitalerhöhung der ÖVAG im Ausmaß von EUR 484 Mio. durch die Republik Österreich (EUR 250 Mio.) und die Volksbanken (EUR 234 Mio.) – die Emittentin beteiligte sich mit EUR 8,8 Mio. an der Kapitalerhöhung - sowie

(ii) die Verschmelzung der Investkredit Bank AG mit der ÖVAG als übernehmende Gesellschaft,

wirksam.

Abwertung der Beteiligung an der ÖVAG

Die Emittentin ist indirekt über die Volksbanken Holding e.Gen. mit 1,77 % am Grundkapital der ÖVAG beteiligt. Im Dezember 2011 wurde die Beteiligung an der ÖVAG zur Gänze wertberichtigt. Der durch die Emittentin gezeichnete Betrag im Zuge der Kapitalerhöhung der ÖVAG im Jahr 2012 musste zum 31.12.2012 in Höhe von EUR 3,5 Mio. wertberichtigt werden.

Entwurf der Entscheidung zu neuer Joint Risk Assessment and Decision (JRAD)-Prüfung

Der Volksbanken-Verbund wurde durch die FMA über den Ergebnisentwurf der Kapitalbedarfsberechnung zum 31.12.2012 im Rahmen des Joint Risk Assessment and Decision (JRAD) -Verfahrens informiert.

Wie die FMA in ihrem Entscheidungsentwurf schreibt, wird der Volksbanken-Verbund eine Eigenmittelquote von 13,6% vorzuhalten haben. Der konkrete Zeitpunkt, ab wann diese Eigenmittelquote durch den Volksbanken-Verbund gehalten werden muss, bleibt einem behördlichen Umsetzungsverfahren vorbehalten.

Zum letzten Meldestichtag am 31.10.2013 weist der Volksbanken-Verbund eine Eigenmittelquote gemäß Basel II von 15% aus. Dieser Wert wird aufgrund des Inkrafttretens der CRR und dem Verlust der ÖVAG auf Einzelinstitutsebene für das Geschäftsjahr 2013 in Höhe von über EUR -200 Mio. absinken. Für die Abdeckung eines möglichen Kapitalbedarfs werden von der ÖVAG weitere Kapitalmaßnahmen geprüft.

Zu den Angaben zu B.5 siehe B.5 oben.

Entfällt. Die Emittentin ist nicht von anderen Unternehmen der Gruppe abhängig.

B.14 Ist der Emittent von anderen Unternehmen der Gruppe abhängig, ist dies klar anzugeben.

B.15 Haupttätigkeiten

Die Emittentin ist eine regionale Bank und hat den Zweck und Unternehmensgegenstand gemäß § 2 Abs 1 der Satzung die Förderung des Erwerbes und der Wirtschaft ihrer Mitglieder. Die Emittentin verwirklicht ihren Förderauftrag im Verbund der gewerblichen Genossenschaften als zur Zentralorganisation zugeordnetes Kreditinstitut des Kreditinstitute-Verbundes der Volksbanken nach § 30a BWG und hat diesem daher auf Dauer ihres Bestandes anzugehören.

Die Emittentin ist vor allem in folgenden Geschäftsfeldern tätig:

- Förderungen; Firmen- und Privatkunden
- Wertpapiergeschäft
- Bausparen
- Versicherungen

B.16 Beteiligungen oder Beherrschungsverhältnisse an der Emittentin

Die Emittentin befindet sich im Eigentum ihrer Genossenschafter.

Geschäftsanteile zum 31.12.2012

Anzahl der Mitglieder	5.257
Gezeichnete Geschäftsanteile á 8 EUR	223.620
Insgesamt EUR	1.788.960,00

(Quelle: Eigene Angaben der Emittentin)

B.17 Ratings der Emittentin oder ihrer Schuldtitel Die Emittentin ist von Fitch Ratings geratet und hat das Rating A erhalten. Detaillierte Informationen zum Rating können auf der Website der Emittentin (http://www.volksbank.landeck.at/ihre_regionalkbank/verbundrating) abgerufen werden. Allgemeine Informationen zur Bedeutung des Ratings und zu den Einschränkungen, die im Zusammenhang damit beachtet werden müssen, können auf der Homepage von Fitch Ratings Ltd (www.fitchratings.com) abgerufen werden.

Die Schuldverschreibungen verfügen über kein Rating.

C. Wertpapiere

C.1 Art und Gattung, Wertpapierkennung Die Emittentin begibt nachrangige auf den Inhaber lautende Schuldverschreibungen variablem Zinssatz, die die ISIN AT0000A272P5 tragen.

C.2 Währung Die Schuldverschreibungen lauten auf Euro.

C.5 Beschränkungen für die freie Übertragbarkeit Im Fall der Verwahrung der Globalurkunde bei der Emittentin, muss der Anleger ein Depot bei der Emittentin eröffnen. Die Schuldverschreibungen können weder von Anlegern ohne Depot bei der Emittentin erworben noch auf ein Depot bei einem anderen Kreditinstitut übertragen werden.

C.8 Mit den Wertpapieren verbundene Rechte Die Gläubiger haben insbesondere das Recht, Zinszahlungen wie in C.9 angegeben und eine Rückzahlung des Kapitals am Laufzeitende wie in C.9 angegeben zu erhalten.

Die Rechte und Pflichten der Emittentin und der Anleihegläubiger aus den Schuldverschreibungen ergeben sich aus den Anleihebedingungen (einschließlich der maßgeblichen endgültigen Bedingungen), die der Dauerglobalurkunde, in der die Schuldverschreibungen verbrieft werden angeschlossen werden und die vertragliche Grundlage für die Schuldverschreibungen darstellen.

Rangordnung *Nachrangige Schuldverschreibungen.* Die Schuldverschreibungen stellen nachrangiges Kapital gemäß § 23 Abs 8 Bankwesengesetz ("**BWG**") und zukünftig Instrumente des Ergänzungskapitals ("**Tier 2**") gemäß Art 60 der vom Europäischen Parlament am 16.4.2013 festgelegten Fassung der Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über Aufsichtsbedingungen an Kreditinstitute und Wertpapierfirmen (Capital Requirements Regulation² – "**CRR**")

² Standpunkt des Europäischen Parlaments festgelegt in erster Lesung am 16.04.2013 im Hinblick auf den Erlass der Verordnung (EU) Nr. .../2013 des Europäischen Parlaments und des Rates über Aufsichtsbedingungen an Kreditinstitute und Wertpapierfirmen, wie am Tag der Prospektbilligung veröffentlicht. Diese Fassung kann sich bis zum Inkrafttreten der CRR und danach ändern.

dar und unterliegen jeweils den dortigen Bestimmungen und Beschränkungen. Die Schuldverschreibungen begründen direkte, unbedingte, unbesicherte und nachrangige (gemäß Art 60 lit d CRR) Verbindlichkeiten der Emittentin und haben den gleichen Rang untereinander und im Verhältnis zu allen anderen direkten, unbedingten, unbesicherten und nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin, ausgenommen solche nachrangige Verbindlichkeiten, die ausdrücklich als nachrangig gegenüber den Schuldverschreibungen bezeichnet werden. Im Falle der Liquidation oder der Insolvenz der Emittentin stehen die Zahlungsverpflichtungen der Emittentin gemäß den Schuldverschreibungen im Rang nach den nicht-nachrangigen Gläubigern der Emittentin, aber zumindest im gleichen Rang mit allen anderen nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin, welche nicht gemäß deren Bedingungen nachrangig gegenüber den Schuldverschreibungen sind, und vorrangig gegenüber den Ansprüchen der Genossenschafter der Emittentin. Rückerstattungsansprüche der Anleihegläubiger dürfen nicht gegen Forderungen der Emittentin aufgerechnet werden. Die Gläubiger können dem Risiko einer gesetzlichen Verlustbeteiligungspflicht ausgesetzt sein. Diese kann die Rechte der Gläubiger maßgeblich beeinflussen und zu einem Verlust des gesamten in die Schuldverschreibungen investierten Kapitals führen und einen negativen Einfluss auf den Marktwert der Schuldverschreibungen haben.

Beschränkungen dieser Rechte

Die Schuldverschreibungen unterliegen keiner Negativverpflichtung.

Die Schuldverschreibungen sehen keine ausdrücklichen Verzugsfälle vor; und Ansprüche gegen die Emittentin auf Zahlungen auf die Schuldverschreibungen verjähren, sofern sie nicht innerhalb von dreißig Jahren (im Falle des Kapitals) und innerhalb von drei Jahren (im Falle von Zinsen) ab dem Tag der Fälligkeit geltend gemacht werden.

Die Schuldverschreibungen können nach Wahl der Emittentin innerhalb der ersten fünf Jahre vorzeitig gekündigt und zurückgezahlt werden, falls ein Kapital-Aberkennungs-Ereignis oder steuerliche Gründe eingetreten sind. Nach Ablauf der ersten fünf Jahre können die Schuldverschreibungen nach Wahl der Emittentin ohne Vorliegen eines Kapital-Aberkennungs-Ereignisses oder steuerlicher Gründe vorzeitig gekündigt und zurückgezahlt werden.

C.9 nominaler Zinssatz

Siehe C.8 oben.

Zinszahlungstage. Die Schuldverschreibungen werden bezogen auf ihren Nennbetrag jährlich ab dem Verzinsungsbeginn (einschließlich) bis zum Verzinsungsende (einschließlich) verzinst.

Variabler Zinssatz. Der Zinssatz (der "**Zinssatz**") entspricht 100,00 % vom 10-Jahres CMS (der mittlere Swapsatz gegen den 6-Monats Euribor, ausgedrückt als Prozentsatz per annum) (der "**10-Jahres Swapsatz**") (der "**Referenzsatz**") per annum der auf der Bildschirmseite ISDAFIX (die "**Bildschirmseite**") oder jeder Nachfolgesseite am Zinsfeststellungstag vor Beginn der maßgeblichen Zinsperiode angezeigt wird, wobei die Festlegung durch die Berechnungsstelle vorgenommen wird.

Mindestzinssatz. Wenn der gemäß den obigen Bestimmungen für eine Zinsperiode ermittelte Zinssatz niedriger ist als 3,25 % per annum (der "**Mindestzinssatz**"), so entspricht der Zinssatz für diese Zinsperiode dem Mindestzinssatz.

Höchstzinssatz. Wenn der gemäß den obigen Bestimmungen für eine Zinsperiode ermittelte Zinssatz höher ist als 6,25 % per annum (der "**Höchstzinssatz**"), so entspricht der Zinssatz für diese Zinsperiode dem Höchstzinssatz.

Datum, ab dem die Zinsen zahlbar werden und Zinsfälligkeitstermine

Verzinsungsbeginn ist der 30.04.2014 (der "**Verzinsungsbeginn**"), Verzinsungsende ist der 29.04.2026 (das "**Verzinsungsende**").

Die Zinsen sind nachträglich am 30.04. zahlbar (jeweils ein "**Zinszahlungstag**"). Die erste Zinszahlung erfolgt am 30.04.2015.

Ist der Zinssatz nicht festgelegt, Beschreibung des Basiswerts, auf den er sich stützt

Als Referenzsatz für die variable Verzinsung wird der CMS herangezogen. "**CMS**" steht kurz für Constant-Maturity-Swap. Dabei werden, wie bei anderen Formen von Zinsswaps auch, zwei unterschiedliche Zinssätze ausgetauscht. Im Gegensatz zu einem Standardswap, bei dem ein vereinbarter Festzins gegen einen variablen Zinssatz getauscht wird, erfolgt bei einem Constant-Maturity-Swap der Austausch zweier variabler Zinssätze. Beim CMS wird ein kurzfristiger Geldmarktzinssatz gegen einen langfristigen Kapitalmarktzinssatz getauscht, allerdings mit dem Unterschied, dass auch der zu zahlende Kapitalmarktzinssatz regelmäßig und periodisch neu festgelegt wird und damit ebenfalls variabel ist. Die Höhe dieser Zahlungen ist dabei abhängig von einem Zinssatz für Swaps mit immer gleicher Laufzeit. Lautet der Swap zum Beispiel auf den 10-Jahres CMS-Satz, so wird der Zahlbetrag des Swaps einmal jährlich zu einem vorab definierten Datum an den Zinssatz für 10-jährige Laufzeiten angepasst. Steigt dieser Zinssatz im Verlauf der Swapplaufzeit an, dann muss auch derjenige Swappartner, der den CMS-Satz zu zahlen hat, an den anderen Swappartner höhere Zahlungen leisten. Umgekehrt ist es bei fallenden Zinsen, dann verringern sich die zu zahlenden Beträge analog. Als Referenz für den CMS-Satz gilt das jeweils zugehörige ISDA Fixing ("**ISDA Fixing**").

Fälligkeitstermin und Vereinbarungen für die Darlehenstilgung, einschließlich der Rückzahlungsverfahren	<i>Rückzahlung bei Endfälligkeit.</i> Die Schuldverschreibungen werden, soweit sie nicht zuvor bereits ganz oder teilweise zurückgezahlt oder zurückgekauft wurden, am 30.04.2026 (der " Endfälligkeitstag ") zu ihrem Rückzahlungsbetrag von 100,00 % des Nennbetrages (der " Rückzahlungsbetrag ") zurückgezahlt.
Angabe der Rendite	Nicht anwendbar
Name des Vertreters der Schuldtitelinhaber	Nicht anwendbar
C.10 Derivative Komponente bei der Zinszahlung	Die Schuldverschreibungen sind variabel verzinst. Der variable Zinssatz (der " variable Zinssatz ") für jede variable Zinsperiode entspricht 100,00 % vom 10-Jahres CMS (der mittlere Swapsatz gegen den 6-Monats Euribor, ausgedrückt als Prozentsatz per annum) (der " 10-Jahres Swapsatz ") (der " Referenzsatz ") per annum der auf der Bildschirmseite ISDAFIX (die " Bildschirmseite ") oder jeder Nachfolgesseite am Zinsfeststellungstag, vor Beginn der maßgeblichen Zinsperiode angezeigt wird, wobei die Festlegung durch die Berechnungsstelle vorgenommen wird.
C.11 Zulassung zum Handel	Entfällt; Die Emittentin hat keinen Antrag auf Zulassung der Schuldverschreibungen zum Handel gestellt.
C.15 Beschreibung, wie der Wert der Anlage durch den Wert des Basisinstruments/der Basisinstrumente beeinflusst wird,	Siehe C.10
C.16 Verfalltag oder Fälligkeitstermin der derivativen Wertpapiere — Ausübungstermin oder letzter Referenztermin	Entfällt; die Schuldverschreibungen enthalten keine solchen Termine, da nur die Höhe des Zinssatzes basiswertabhängig ist.
C.17 Beschreibung des Abrechnungsverfahrens für die derivativen Wertpapiere	Entfällt; die Schuldverschreibungen sind nur im Hinblick auf die Höhe des Zinssatzes basiswertabhängig.
C.18 Beschreibung der Ertragsmodalitäten bei derivativen Wertpapieren.	Entfällt; die Schuldverschreibungen sind nur im Hinblick auf die Höhe des Zinssatzes basiswertabhängig.
C.19 Ausübungspreis oder endgültiger Referenzpreis des Basiswerts	Entfällt; die Schuldverschreibungen sind nur im Hinblick auf die Höhe des Zinssatzes basiswertabhängig.
C.20 Beschreibung der Art	Informationen über den 10-Jahres CMS können auf der

des Basiswerts und Angabe des Ortes, an dem Informationen über den Basiswert erhältlich sind

Bloomberg Bildschirmseite ISDAFIX bezogen werden. Anleger erhalten diese Informationen kostenlos bei der Volksbank Landeck.

D. Risiken

D.2 Zentrale Risiken, die der Emittentin eigen sind

Die globale Finanzmarkt- und Wirtschaftskrise sowie die Staatsschuldenkrise insbesondere im Euroraum haben auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin in der Vergangenheit wesentliche negative Auswirkungen gehabt und es ist anzunehmen, dass sich auch in Zukunft wesentliche negative Folgen für die Emittentin insbesondere bei einer erneuten Verschärfung dieser Krise ergeben können.

Der Wert der Beteiligungen der Emittentin und ihre Erträge daraus können sinken und die Emittentin kann zu weiteren Investitionen in ihre Beteiligungen verpflichtet werden (Beteiligungsrisiko).

Als Konsequenz der Finanz- und/oder Wirtschaftskrise und des wirtschaftlichen Abschwungs in Folge der europäischen Staatsschuldenkrise erfährt die Emittentin eine Verschlechterung der Qualität ihrer Kredite.

Es besteht das Risiko, dass die Verpflichtungen der Emittentin aus dem Zusammenschluss der Emittentin, der weiteren zugeordneten Kreditinstitute und der ÖVAG zu einem Kreditinstitute-Verbund gemäß § 30a BWG nachteilige Auswirkungen auf die Finanz- und/oder Ertragslage der Emittentin haben kann.

Es besteht das Risiko, dass sich wirtschaftliche Schwierigkeiten eines Mitglieds des Volksbanken-Verbundes auf einzelne oder alle anderen Mitglieder des Volksbanken-Verbundes negativ auswirken (Verbundrisiko).

Es besteht das Risiko, dass eine Ratingagentur das Rating der Emittentin aussetzt, herabstuft oder widerruft und dass dadurch der Marktwert und der Marktpreis der Schuldverschreibungen negativ beeinflusst werden.

Die Emittentin ist dem Risiko des teilweisen oder vollständigen Zinsverlustes und/oder des Verlustes des von der Gegenpartei zu erbringenden Rückzahlungsbetrages ausgesetzt (Kreditrisiko).

Marktschwankungen können dazu führen, dass die Emittentin keinen ausreichenden Jahresgewinn erzielt, um Zahlungen auf die Schuldverschreibungen zu leisten

(Marktrisiko).

Die im Rahmen des Risikomanagements der Emittentin angewendeten Strategien und Verfahren sind unter Umständen zur Begrenzung der Risiken nicht ausreichend und die Emittentin könnte nicht identifizierten oder nicht erwarteten Risiken ausgesetzt sein oder bleiben.

Es besteht das Risiko von Verlusten aufgrund von Unzulänglichkeiten oder dem Versagen interner Prozesse, Menschen, Systeme oder externer Ereignissen, gleich ob diese beabsichtigt oder zufällig oder durch natürliche Gegebenheiten verursacht werden (operationelles Risiko).

Die Emittentin ist dem Risiko von Wertverlusten ihrer Immobilienportfolios ausgesetzt (Immobilienrisiko).

Zinsschwankungen können das operative Ergebnis der Emittentin negativ beeinflussen.

Es besteht das Risiko, dass in Zukunft keine für die Emittentin günstigen Finanzierungsmöglichkeiten auf dem Kapitalmarkt zur Verfügung stehen.

Es besteht das Risiko, dass der Emittentin die Geldmittel zur Erfüllung ihrer Zahlungsverpflichtungen nicht in ausreichendem Maße zur Verfügung stehen oder diese nur zu für die Emittentin ungünstigen Konditionen beschafft werden können (Liquiditätsrisiko).

Es besteht das Risiko, dass die Emittentin von wirtschaftlichen Schwierigkeiten anderer großer Finanzinstitute direkt betroffen wird.

Die Emittentin ist in einem hart umkämpften Markt tätig und steht, insbesondere hinsichtlich der Zinsmargen, im Wettbewerb mit starken lokalen Wettbewerbern und internationalen Finanzinstituten (Wettbewerbsrisiko).

Es besteht das Risiko, verstärkter rechtlicher und öffentlicher Einflussnahme auf Kredit- und Finanzinstitute.

Änderungen von Gesetzen oder Änderungen des regulatorischen Umfelds können negative Auswirkungen auf die Geschäftstätigkeit der Emittentin haben.

Die Stabilitätsabgabe und die Sonderstabilitätsabgabe für österreichische Kreditinstitute könnten die Finanzlage der Emittentin negativ beeinflussen.

Die Emittentin könnte Schwierigkeiten bei der Anwerbung und beim Halten von qualifiziertem Personal haben.

Da die Emittentin Teile ihres Vermögens der ÖVAG zur

Verfügung stellt, ist sie in hohem Maße von der ÖVAG abhängig.

D.3 Zentrale Risiken, die den Wertpapieren eigen sind

Allgemeine Risiken in Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen

Zinsniveaus am Geld- und Kapitalmarkt schwanken üblicherweise täglich und daher ändert sich in Folge auch der Wert der Schuldverschreibungen täglich (Zinsrisiko).

Es kann der Fall eintreten, dass die Emittentin zum Teil oder zur Gänze nicht in der Lage ist, für die Schuldverschreibungen Zins- und/oder Rückzahlungen zu leisten (Kreditrisiko).

Der Credit Spread (Zinsaufschlag) der Emittentin kann sich verschlechtern (Credit Spread-Risiko).

Anleihegläubiger unterliegen dem Risiko, dass eine Inflation die tatsächliche Rendite der Anlage verringert (Inflationsrisiko).

Es gibt keine Sicherheit dafür, dass sich für die Schuldverschreibungen ein liquider Sekundärmarkt entwickeln wird, noch dafür, dass dieser gegebenenfalls bestehen bleibt. Auf einem illiquiden Markt sind Anleihegläubiger unter Umständen nicht in der Lage, ihre Schuldverschreibungen zu einem angemessenen Marktpreis zu verkaufen (Liquiditätsrisiko).

Anleihegläubiger sind bei Verkauf der Schuldverschreibungen einem Marktpreisrisiko ausgesetzt (Marktpreisrisiko).

Es besteht ein Risiko, dass Anleihegläubiger nicht in der Lage sind, Erträge aus den Schuldverschreibungen so zu reinvestieren, dass sie den gleichen Ertrag erzielen (Wiederanlagerisiko).

Mit dem Kauf und Verkauf von Schuldverschreibungen verbundene Nebenkosten können das Ertragspotenzial der Schuldverschreibungen wesentlich beeinflussen.

Anleihegläubiger tragen das Risiko der fehlerhaften Abwicklung durch Clearingsysteme.

Anleihegläubiger sind dem Risiko einer gesetzlichen Verlustbeteiligungspflicht ausgesetzt.

Die Übertragbarkeit der Wertpapiere ist eingeschränkt.

Die steuerlichen Auswirkungen einer Anlage in Schuldverschreibungen sollten sorgfältig bedacht werden.

Die Schuldverschreibungen unterliegen österreichischem Recht, und Änderungen in den geltenden Gesetzen, Verordnungen oder regulatorischen Vorschriften können negative Auswirkungen auf die Emittentin, die

Schuldverschreibungen und die Anleihegläubiger haben.

Forderungen gegen die Emittentin auf Rückzahlung verjähren, sofern sie nicht binnen dreißig Jahren (hinsichtlich Kapital) und binnen drei Jahren (hinsichtlich Zinsen) geltend gemacht werden.

Wird ein Kredit zur Finanzierung des Kaufs der Schuldverschreibungen aufgenommen, erhöht dies die maximale Höhe eines möglichen Verlustes.

Risiken, die mit bestimmten Ausstattungsmerkmalen und Produktkategorien von Schuldverschreibungen verbunden sind. Schuldverschreibungen können mehrere Ausstattungsmerkmale beinhalten

Schuldverschreibungen mit variablem Zinssatz. Anleihegläubiger von variabel verzinsten Schuldverschreibungen tragen das Risiko schwankender Zinsniveaus und ungewisser Zinserträge.

Schuldverschreibungen mit einem Höchstzinssatz. Bei Schuldverschreibungen mit einem Höchstzinssatz wird die Höhe der Zinsen niemals über den Höchstzinssatz hinaus steigen.

Schuldverschreibungen, die bestimmte für Anleihegläubiger vorteilhafte Ausstattungsmerkmale wie beispielsweise einen Mindestzinssatz aufweisen, können auch für Anleihegläubiger nachteilige Ausstattungsmerkmale wie beispielsweise einen Höchstzinssatz oder einen höheren Emissionspreis aufweisen.

Risiken in Zusammenhang mit nachrangigen Schuldverschreibungen

Die Verpflichtungen der Emittentin aus nachrangigen Schuldverschreibungen werden bei Liquidation erst erfüllt, nachdem alle nicht-nachrangigen Forderungen von Gläubigern der Emittentin vollständig bedient wurden.

Im Falle der Liquidation oder der Insolvenz der Emittentin sind nachrangige Schuldverschreibungen gegenüber nicht-nachrangigen Verbindlichkeiten nachrangig zu bedienen.

Anleger, die in nachrangige Schuldverschreibungen investieren, sind dem Risiko ausgesetzt, dass sie während der Laufzeit der Schuldverschreibungen ihr eingesetztes Kapital nicht zurückverlangen können.

Die Anrechenbarkeit der Schuldverschreibungen als regulatorisches Kapital kann sich verringern oder wegfallen.

Es ist der Emittentin nicht verboten, weitere Verbindlichkeiten einzugehen, die im Vergleich zu den Verbindlichkeiten aus den Schuldverschreibungen vorrangig oder gleichrangig sind.

Risiken in Bezug auf potentielle Interessenskonflikte

Siehe E.4

E. Angebot

E.2b Gründe für das Angebot und Zweckbestimmung der Erlöse

Die Nettoerlöse aus der Ausgabe der Schuldverschreibungen werden von der Emittentin zur Gewinnerzielung und für ihre allgemeinen Refinanzierungsbedürfnisse verwendet. Die Emission von Schuldverschreibungen, die nachrangiges Kapital verbriefen, dient zur Stärkung der Eigenmittelausstattung der Emittentin.

E.3 Angebotskonditionen

Die Schuldverschreibungen können in Österreich im Wege eines öffentlichen Angebots angeboten werden.

Die Schuldverschreibungen werden in Serien (jeweils eine "**Serie**") begeben. Die Anleihebedingungen einer jeden Serie von Schuldverschreibungen ergeben sich aus den maßgeblichen Endgültigen Bedingungen (die als Muster in diesem Prospekt ab Seite 135 enthalten sind, die "**Endgültigen Bedingungen**"), die – im Falle konsolidierter Anleihebedingungen die anwendbaren Teile der maßgeblichen Muster-Anleihebedingungen (die in diesem Prospekt ab Seite 81 enthalten sind, die "**Muster-Anleihebedingungen**") enthalten oder – im Falle nicht-konsolidierter Anleihebedingungen auf die anwendbaren (Teile dieser) Muster-Anleihebedingungen verweisen (zusammen, die "**Anleihebedingungen**").

Schuldverschreibungen können als Einmal- oder Daueremissionen begeben werden. Einmalemissionen stellen Schuldverschreibungen dar, die während einer bestimmten Zeichnungsfrist gezeichnet und begeben werden können. Bei Daueremissionen liegt es im Ermessen der Emittentin wann die Schuldverschreibungen während der gesamten (oder einem Teil der) Laufzeit zur Zeichnung zur Verfügung stehen und begeben werden. Im Falle von Daueremissionen ist die Emittentin berechtigt, den Gesamtnennbetrag jederzeit aufzustocken oder zu reduzieren.

E.4 Interessenkonflikte

Mögliche Interessenskonflikte können sich zwischen der Berechnungsstelle, der Zahlstelle und den Anleihegläubigern ergeben, insbesondere hinsichtlich bestimmter Ermessensentscheidungen die den vorgenannten Funktionen aufgrund der Anleihebedingungen oder auf anderer Grundlage zustehen. Diese Interessenskonflikte könnten einen negativen Einfluss auf die Anleihegläubiger haben.

Einzelne Organmitglieder der Emittentin üben

Organfunktionen in anderen Gesellschaften und/oder in anderen Gesellschaften des Volksbanken-Verbundes aus. Aus diesen Doppelfunktionen können die Organmitglieder in Einzelfällen potentiellen Interessenskonflikten ausgesetzt sein. Derartige Interessenskonflikte können insbesondere dazu führen, dass geschäftliche Entscheidungsprozesse verhindert oder verzögert oder zum Nachteil der Anleihegläubiger getroffen werden.

**Interessen an dem
Angebot**

Entfällt, es bestehen keine Interessen von an der Emission beteiligter natürlicher und juristischer Personen.

E.7 Kosten für die Anleger

Mit Ausnahme banküblicher Spesen und eines Ausgabeaufschlags in Höhe von 0,75 % werden dem Zeichner beim Erwerb der Schuldverschreibungen keine zusätzlichen Kosten oder Steuern in Rechnung gestellt.